

# Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau

---

## Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 20.04.2016 vom Stadtrat beschlossene Bekanntmachungssatzung, ausgefertigt am 22.04.2016, (veröffentlicht im Amtsblatt 09/16 vom 06.05.2016; in Kraft getreten am 07.05.2016),
2. die am 10.03.2021 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 11.03.2021, (veröffentlicht im Amtsblatt 06/21 vom 19.03.2021; in Kraft getreten am 20.03.2021).

## Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wittichenau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wittichenau erfolgen durch Abdruck im zwei Mal monatlich erscheinenden „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Es ist in der Stadtverwaltung erhältlich und kann als Beilage zur Zeitung „Wittichenauer Wochenblatt“ bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus (Markt 1, 02997 Wittichenau) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Wittichenau vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wittichenau, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Wittichenau veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Wittichenau kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt ([www.wittichenau.de](http://www.wittichenau.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

*(siehe Präambel)*